



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/489)*]

69/194. Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ sowie alle anderen einschlägigen internationalen und regionalen Verträge,

sowie unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere der Jugendgerichtsbarkeit, darunter die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)⁴, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)⁵, die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist⁶, die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem⁷, die Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren⁸, die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁹, die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maß-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴ Resolution 40/33, Anlage.

⁵ Resolution 45/112, Anlage.

⁶ Resolution 45/113, Anlage.

⁷ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁸ Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁹ Resolution 65/229, Anlage.



nahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen¹⁰, die Leitlinien für die Kriminalprävention¹¹, die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen¹², die Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten¹³, der Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁴, die Richtlinien für die wirksame Anwendung des Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁵ und die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die des Wirtschafts- und Sozialrats, des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtskommission¹⁷,

in der Überzeugung, dass Gewalt gegen Kinder niemals zu rechtfertigen ist und dass es den Staaten obliegt, Kinder, einschließlich derjenigen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, vor allen Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu schützen und die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalthandlungen an Kindern zu verbieten, zu verhüten und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern Hilfe zu leisten, auch indem sie eine erneute Viktimisierung verhüten,

in Anerkennung des Wertes des gemeinsamen Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit¹⁸, des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Zugang von Kindern zur Justiz¹⁹ und des gemeinsamen Berichts der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über zugängliche und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Meldemechanismen für Gewaltvorfälle²⁰,

mit Dank Kenntnis nehmend von den wichtigen Arbeiten zum Thema Kinderrechte im Kontext der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, die von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und von der Sonderbeauftragten und den zuständigen

¹⁰ Resolution 65/228, Anlage.

¹¹ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

¹² Resolution 67/187, Anlage.

¹³ Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

¹⁴ Resolution 34/169, Anlage.

¹⁵ Resolution 1989/61 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

¹⁶ *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2, Anlage. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347 ff.

¹⁷ Namentlich die Resolutionen der Generalversammlung 62/141, 62/158, 63/241, 64/146, 65/197, 65/213, 66/138, 66/139, 66/140, 66/141, 67/152 und 67/166, die Resolutionen 2007/23 und 2009/26 des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/29, 10/2, 18/12, 19/37, 22/32 und 24/12.

¹⁸ A/HRC/21/25.

¹⁹ A/HRC/25/35 und Add.1.

²⁰ A/HRC/16/56.

Mandatsträgern und Vertragsorganen durchgeführt werden, und unter Begrüßung der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft auf diesem Arbeitsgebiet,

betonend, dass Kinder wegen ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstands besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind und besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes, bedürfen,

sowie betonend, dass Kinder, die als Opfer, Zeugen, Verdächtige oder überführte Straftäter mit dem Justizsystem in Berührung kommen, eine kindgerechte und ihre Rechte, ihre Würde und ihre Bedürfnisse achtende Behandlung erfahren müssen,

unterstreichend, dass das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zur Justiz und die Bestimmung, dass kindliche Opfer oder Zeugen von Gewalt sowie Kinder und Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, Anspruch auf dieselben Rechtsgarantien und denselben rechtlichen Schutz wie Erwachsene haben, einschließlich aller Garantien eines fairen Verfahrens, eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bilden,

in Anerkennung der komplementären Rollen der Kriminalprävention, des Strafjustizsystems, der für Kinderschutz zuständigen Stellen, der Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziales sowie der Zivilgesellschaft, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren,

im Bewusstsein des unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Kontexts der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in den einzelnen Mitgliedstaaten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/189 vom 18. Dezember 2013, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und der Sonderbeauftragten, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die den Entwurf eines Katalogs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten soll, zur Behandlung durch die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf der Tagung, die auf die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Kinder, bekräftigt die Pflicht des Staates, Kinder vor jeder Form von Gewalt im öffentlichen wie im privaten Bereich zu schützen, und fordert die Beseitigung der Straflosigkeit, insbesondere auch durch die Durchführung von Ermittlungen, Strafverfolgungen unter Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie die Bestrafung aller Täter;

2. *bekundet ihre extreme Besorgnis* darüber, dass es zu einer sekundären Viktimisierung von Kindern im Justizsystem kommen kann, und bekräftigt die Verantwortung der Staaten, Kinder vor dieser Form von Gewalt zu schützen;

3. *begrißt* die Arbeit, die auf der vom 18. bis 21. Februar 2014 in Bangkok abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe für die Erarbeitung des Entwurfs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder geleistet wurde, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von ihrem Bericht²¹;

4. *nimmt* die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, an;

²¹ Siehe E/CN.15/2014/14/Rev.1.

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die als Opfer, Zeugen, Verdächtige oder überführte Straftäter mit dem Justizsystem in Berührung kommen, zu verhüten und auf sie zu reagieren, und dafür zu sorgen, dass ihre Rechtsvorschriften und ihre Politik kohärent formuliert und angewandt werden, um die Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zu fördern;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Schranken, einschließlich jeder Art von Diskriminierung, zu beseitigen, denen sich Kinder beim Zugang zur Justiz und bei der wirksamen Teilnahme an Strafverfahren gegenübersehen könnten, der Frage der Rechte der Kinder und des Kindeswohls in der Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sicherzustellen, dass Kinder, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, kindgerecht behandelt werden, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von Kindern in besonderen Gefährdungslagen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, die Kriminalprävention und Kinderfragen noch nicht in ihre allgemeinen Bemühungen zur Rechtsstaatsförderung integriert haben, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik für Kriminalprävention und das Justizsystem zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, die Beteiligung von Kindern an kriminellen Tätigkeiten zu verhüten, die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern, Strategien für die Wiedereingliederung ehemals straffälliger Kinder aufzunehmen und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn angezeigt die bereichsübergreifende Koordinierung zwischen allen zuständigen staatlichen Stellen zu verstärken, um Gewalt gegen Kinder besser zu verhüten, zu erkennen und auf ihre vieldimensionale Natur einzugehen, sowie sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche angemessen im Umgang mit Kindern geschult werden;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Systeme für Überwachung und Rechenschaftslegung im Bereich Kinderrechte sowie Mechanismen für die systematische Forschung, Datenerhebung und -analyse zur Gewalt gegen Kinder und zu den Systemen für das Vorgehen gegen diese Gewalt zu schaffen und zu stärken, mit dem Ziel, das Ausmaß und die Häufigkeit dieser Gewalt und die Wirksamkeit der politischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verringerung zu bewerten;

10. *betont*, wie wichtig es ist, Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und rechtzeitig zu reagieren, um kindliche Gewaltopfer zu unterstützen, auch um ihre erneute Viktimisierung zu verhüten, und bittet die Mitgliedstaaten, wissensbasierte, umfassende und bereichsübergreifende Präventionsstrategien und -maßnahmen einzuführen, um die Faktoren anzugehen, die zu Gewalt gegen Kinder führen und Kinder einem Gewaltisiko aussetzen;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dafür zu sorgen, dass die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen weit verbreitet werden;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, auf Antrag der Mitgliedstaaten ihre Bedürfnisse und Kapazitäten zu ermitteln und den Mitgliedstaaten technische Hilfe und Beratende Dienste bei der Erarbeitung oder gegebenenfalls Stärkung von Rechtsvorschriften und Verfahren sowie politischen und praktischen Maßnahmen bereitzustellen mit dem Ziel, Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren und die Achtung der Rechte des Kindes in der Rechtspflege zu gewährleisten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ferner*, sich eng mit den Instituten des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und mit anderen zuständigen nationalen und regionalen Instituten abzustimmen, mit dem Ziel, Schulungsmaterialien zu erarbeiten und Ausbildungs- und andere Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für Praktiker in den Bereichen Kriminalprävention und Strafrechtspflege und Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Kinder und für kindliche Zeugen im Strafjustizsystem, sowie Informationen über erfolgreiche Vorgehensweisen zu verbreiten;

14. *bittet* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und den Menschenrechtsrat sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, den Ausschuss für die Rechte des Kindes sowie die zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Unterstützung der Anstrengungen der Staaten zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder verstärkt zusammenzuarbeiten;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die technische Zusammenarbeit zwischen einzelnen Ländern sowie auf regionaler und interregionaler Ebene zu fördern, wenn es darum geht, bewährte Verfahren bei der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen weiterzugeben;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und die sonstigen Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die in dieser Resolution beschriebenen Zwecke bereitzustellen.

73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014

Anlage

Musterstrategien und praktische Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder

Einführung

1. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder wurden erarbeitet, um den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, integrierte Strategien für Gewaltprävention und Kinderschutz aufzustellen, und Kindern so den Schutz zu bieten, auf den sie ein uneingeschränktes Anrecht haben.

2. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen berücksichtigen, dass das Justizsystem einerseits und die Bereiche Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung andererseits eine komplementäre Rolle erfüllen, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren. Sie lenken die Aufmerksamkeit darauf, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass das Strafrecht angemessen und wirksam eingesetzt wird, um verschiedene Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich nach dem Völkerrecht verbotener Formen der Gewalt, unter Strafe zu stellen. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen werden es den Strafjustizinstitutionen ermöglichen, ihre Anstrengungen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu verstärken und gezielter zu gestalten und bei der Ermittlung, Verurteilung und Rehabilitation derjenigen, die Gewaltverbrechen an Kindern begehen, mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen.

3. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt

werden, insbesondere wenn ihnen die Freiheit entzogen ist, einem hohen Gewaltisiko ausgesetzt sind. Da die besondere Gefährdungslage dieser Kinder spezieller Aufmerksamkeit bedarf, zielen die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen nicht nur darauf ab, die Wirksamkeit des Strafjustizsystems bei der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu verbessern, sondern auch darauf, Kinder vor jeglicher Gewalt zu schützen, die aus ihrem Kontakt mit dem Justizsystem entstehen könnte.

4. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen tragen der Tatsache Rechnung, dass einige derjenigen, die Gewalt gegen Kinder begehen, selbst noch Kinder und oft selbst Opfer von Gewalt sind. Die Notwendigkeit, kindliche Opfer in solchen Fällen zu schützen, kann nicht das Recht aller beteiligten Kinder negieren, dass ihr Wohl als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird.

5. Die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen sind in drei große Kategorien unterteilt: allgemeine Präventionsstrategien gegen Gewalt gegen Kinder im Rahmen umfassenderer Initiativen für Kinderschutz und Kriminalprävention, Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit des Strafjustizsystems zur Reaktion auf Gewaltverbrechen an Kindern und zum wirksamen Schutz kindlicher Opfer und Strategien und Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen. Es werden bewährte Verfahren dargestellt, die die Mitgliedstaaten erwägen und im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechtssystems in einer mit den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, einschließlich der einschlägigen Menschenrechtsinstrumente, zu vereinbarenden Weise und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege anwenden können. Die Mitgliedstaaten sollen sich von den Musterstrategien und praktischen Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit leiten lassen, soweit es ihre verfügbaren Ressourcen zulassen und soweit dies erforderlich ist.

Begriffsbestimmungen

6. Im Sinne der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen

a) ist ein „Kind“ nach Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²² „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“;

b) bezieht sich der Begriff „Kinderschutzsystem“ auf den nationalen Rechtsrahmen und die formellen und informellen Strukturen, Funktionen und Kapazitäten zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und Misshandlung, Ausbeutung und Vernachlässigung von Kindern;

c) sind „Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen“ Kinder, die als Opfer oder Zeuge mit dem Justizsystem in Berührung kommen, Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, oder Kinder in jeder anderen Situation, die ein Rechtsverfahren erfordert, beispielsweise in Bezug auf ihre Betreuung, das Sorgerecht oder ihren Schutz, einschließlich in Fällen von Kindern inhaftierter Eltern;

d) bezeichnet „kindgerecht“ ein Vorgehen, bei dem das Recht des Kindes auf Schutz und seine individuellen Bedürfnisse und Meinungen entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden;

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

e) bezeichnet „kindliche Opfer“ Kinder, die Opfer einer Straftat sind, ungeachtet ihrer Rolle bei der Straftat oder bei der strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlichen Täters oder von Gruppen mutmaßlicher Täter;

f) umfasst „Kriminalprävention“ Strategien und Maßnahmen, die bezwecken, das Risiko der Begehung von Straftaten sowie deren potenziell schädliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Gesellschaft, einschließlich der Kriminalitätsfurcht, zu verringern, indem an den vielschichtigen Ursachen der Kriminalität angesetzt wird;

g) bezieht sich „Strafjustizsystem“ auf die auf Opfer, Zeugen und Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und die für sie zuständigen Fachkräfte, Behörden und Institutionen;

h) bezeichnet „Freiheitsentziehung“ jede Form des Festhaltens oder der Haft oder die durch eine Justiz-, Verwaltungs- oder sonstige Behörde angeordnete Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person nicht nach Belieben verlassen darf;

i) bezeichnet „Diversion“ einen Prozess für den Umgang mit Kindern, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, als Alternative zu einem Gerichtsverfahren und mit Einwilligung des Kindes und der Eltern oder des Vormunds des Kindes;

j) bezeichnet „informelles Justizsystem“ die Beilegung von Streitigkeiten und die Regelung von Verhalten durch außergerichtliche Entscheidung oder mit Hilfe eines neutralen Dritten, der nicht Teil der gesetzlich vorgesehenen rechtsprechenden Gewalt ist und/oder dessen sachliche, prozedurale oder strukturelle Grundlage nicht in erster Linie auf Gesetzesrecht beruht;

k) umfasst ein „System der Jugendgerichtsbarkeit“ die speziell auf Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, anzuwendenden Rechtsvorschriften, politischen Vorgaben, Leitlinien, gewohnheitsrechtlichen Normen, Systeme und Behandlungen und die für sie zuständigen Fachkräfte und Institutionen;

l) beinhaltet der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ die rechtliche Beratung, Hilfe und Vertretung für Personen, die inhaftiert, festgenommen oder in Strafgefängenschaft genommen wurden, weil sie einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt werden, und für Opfer und Zeugen im Strafjustizverfahren, die denjenigen unentgeltlich bereitgestellt wird, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Darüber hinaus soll der Ausdruck „rechtliche Unterstützung“ rechtliche Bildung, den Zugang zu Rechtsinformationen und andere, über alternative Streitbeilegungsmechanismen und Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz bereitgestellte Dienste umfassen;

m) ist ein „schützendes Umfeld“ ein Umfeld, das günstige Bedingungen dafür bietet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes, einschließlich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, psychologischen und sozialen Entwicklung, in größtmöglichem Umfang und auf eine mit der Menschenwürde vereinbare Weise zu gewährleisten;

n) bezeichnet „Programm der ausgleichsorientierten Justiz“ alle Programme, in denen ausgleichsorientierte Prozesse angewendet werden und mit denen ausgleichsorientierte Ergebnisse erzielt werden sollen;

o) bezeichnet „ausgleichsorientiertes Verfahren“ jedes Verfahren, in dem Opfer und Täter und gegebenenfalls andere von einer Straftat betroffene Einzelpersonen oder Gemeinschaftsmitglieder zusammen aktiv an der Lösung der sich aus der Straftat ergebenden Probleme mitwirken, in der Regel mit Hilfe eines Moderators. Ausgleichsorientierte Verfahren können Mediation, Schlichtung, Ausgleichsgespräche und Aussprachekreise umfassen;

p) bezeichnet „Gewalt“ jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs.

Leitgrundsätze

7. Bei der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene sollen sich die Mitgliedstaaten von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a) dass das angeborene Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung zu schützen ist;

b) dass das Recht des Kindes zu achten ist, dass sein Wohl in allen es betreffenden oder berührenden Angelegenheiten, gleichviel ob es Opfer oder Täter einer Gewalthandlung ist, sowie bei allen Präventions- und Schutzmaßnahmen als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird;

c) dass jedes Kind vor jeder Form der Gewalt zu schützen ist, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds;

d) dass das Kind in einer altersgerechten Weise über seine Rechte zu unterrichten ist und dass das Recht des Kindes, angehört zu werden und seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, uneingeschränkt zu achten ist;

e) dass alle Strategien und Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder aus einer Geschlechterperspektive heraus zu konzipieren und umzusetzen sind, die spezifisch auf geschlechtsspezifische Gewalt eingeht;

f) dass die spezifischen Gefährdungslagen von Kindern und die Situationen, in denen sie sich befinden, einschließlich Kindern, die besonderen Schutzes bedürfen, und Kindern, die Straftaten begehen, bevor sie das Alter der Strafmündigkeit erreicht haben, im Rahmen umfassender Gewaltpräventionsstrategien anzugehen sind und einen prioritären Handlungsbereich bilden müssen;

g) dass Maßnahmen zum Schutz kindlicher Gewaltopfer keinen Zwangscharakter haben und die Rechte dieser Kinder nicht beeinträchtigen dürfen.

Erster Teil

Verbot von Gewalt gegen Kinder, Durchführung umfassender Präventionsmaßnahmen und Förderung von Forschung und Datenerhebung

8. Kinderschutz soll mit der proaktiven Verhütung von Gewalt und dem ausdrücklichen Verbot jeder Form von Gewalt beginnen. Die Mitgliedstaaten haben die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder wirksam vor jeder Form von Gewalt zu schützen.

I. Sicherstellen, dass jede Form von Gewalt gegen Kinder gesetzlich verboten ist

9. In der Erkenntnis, wie wichtig das Bestehen eines soliden rechtlichen Rahmens ist, der Gewalt gegen Kinder verbietet und die Behörden zu einem angemessenen Vorgehen bei Vorfällen von Gewalt befugt, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen,

a) dass sie über umfassende und wirksame Rechtsvorschriften für das Verbot und die Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Kinder verfügen und dass Bestimmungen,

die Gewalt gegen Kinder rechtfertigen, erlauben oder billigen oder die das Risiko von Gewalt gegen Kinder erhöhen können, gestrichen werden;

b) dass die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung von Kindern in allen Umfeldern, einschließlich Schulen, verboten und beseitigt wird.

10. In Anbetracht dessen, dass zahllose Mädchen und Jungen Opfer schädlicher Praktiken werden, darunter Verstümmelung oder Beschneidung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, Brustbügeln und Rituale der Hexerei, wofür unterschiedliche Vorwände oder Begründungen angeführt werden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) ein klares und umfassendes gesetzliches Verbot aller schädlichen Praktiken gegen Kinder zu erlassen, das durch detaillierte Bestimmungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften unterstützt wird, mit dem Ziel, den wirksamen Schutz von Mädchen und Jungen vor solchen Praktiken zu gewährleisten, Rechtsbehelfe bereitzustellen und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

b) alle Bestimmungen, die schädliche Praktiken gegen Kinder rechtfertigen oder eine Einwilligung in solche Praktiken zulassen, aus dem innerstaatlichen Recht zu streichen;

c) sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme informeller Justizsysteme weder die Rechte der Kinder gefährdet noch kindliche Opfer vom Zugang zum formellen Justizsystem ausgeschlossen werden, und den Vorrang der internationalen Menschenrechtsnormen festzuschreiben.

11. In Anbetracht der Schwere vieler Formen von Gewalt gegen Kinder und der Notwendigkeit, solches Verhalten unter Strafe zu stellen, sollen die Mitgliedstaaten ihr Strafrecht überprüfen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen darin in vollem Umfang erfasst werden:

a) die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind unter dem gesetzlichen Alter der sexuellen Mündigkeit, wobei auch sicherzustellen ist, dass ein angemessenes Schutzalter oder gesetzliches Alter der sexuellen Mündigkeit festgesetzt wird, vor dessen Erreichen ein Kind nicht rechtsgültig in eine sexuelle Handlung einwilligen kann;

b) die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen, unter Missbrauch einer Vertrauens-, Macht- oder Einflussposition gegenüber einem Kind, auch innerhalb der Familie, und unter Ausnutzung einer besonderen Gefährdungslage eines Kindes aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation;

c) die Begehung sexueller Gewalt gegen ein Kind, einschließlich sexuellen Missbrauchs, sexueller Ausbeutung und sexueller Belästigung mittels oder unter Zuhilfenahme neuer Informationstechnologien, einschließlich des Internets;

d) der Verkauf von Kindern oder der Kinderhandel, gleichviel zu welchem Zweck und in welcher Form;

e) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn oder der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;

f) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution;

g) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornografie;

h) Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangsarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

i) die Begehung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen ein Kind und insbesondere die Tötung von Mädchen aufgrund ihres Geschlechts.

II. Umfassende Präventionsprogramme durchführen

12. Die Mitgliedstaaten sollen allgemeine und kontextspezifische Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten. Präventionsmaßnahmen, die auf dem wachsenden Verständnis der für Gewalt gegen Kinder verantwortlichen Faktoren aufbauen und auf die Gewaltrisiken abzielen, denen Kinder ausgesetzt sind, sollen Teil einer umfassenden Strategie zur Beseitigung der Gewalt gegen Kinder sein. Die Strafjustizbehörden sollen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Kinderschutz-, Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft, wirksame Gewaltpräventionsprogramme sowohl im Rahmen umfassenderer Programme zur Kriminalprävention als auch im Rahmen von Initiativen zur Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder erarbeiten.

13. Die Verhütung der Viktimisierung von Kindern mit allen verfügbaren Mitteln soll als eine vorrangige Zielsetzung der Kriminalprävention anerkannt werden. Daher werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) die vorhandenen Kinderschutzsysteme zu stärken und zur Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder beizutragen;

b) Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt in der Familie und in der Gemeinschaft zu beschließen, der kulturellen Akzeptanz oder Duldung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, entgegenzutreten und schädliche Praktiken zu bekämpfen;

c) auf allen staatlichen Ebenen die Erarbeitung und Umsetzung umfassender Pläne zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder in allen ihren Formen zu begünstigen und zu unterstützen, die auf einer eingehenden Problemanalyse beruhen und die Folgendes umfassen:

i) eine Bestandsaufnahme der bestehenden Politiken und Programme;

ii) klar definierte Verantwortlichkeiten für die zuständigen Institutionen, Stellen und Mitarbeiter, die an den präventiven Maßnahmen beteiligt sind;

iii) Mechanismen für die angemessene Koordinierung der präventiven Maßnahmen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen;

iv) empirisch fundierte Politiken und Programme, die fortlaufend überwacht und während ihrer Durchführung sorgfältig evaluiert werden;

v) Stärkung der Fähigkeiten der Eltern und Unterstützung durch die Familie als wichtigste präventive Maßnahmen bei gleichzeitiger Verbesserung des Kinderschutzes in den Schulen und in der Gemeinschaft;

vi) Methoden zur wirksamen Erkennung, Abschwächung und Verringerung des Risikos von Gewalt gegen Kinder;

vii) Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Gemeinschaft an Präventionspolitiken und -programmen;

- viii) enge disziplinübergreifende Zusammenarbeit unter Beteiligung aller zuständigen Stellen, zivilgesellschaftlicher Gruppen, lokaler und religiöser Führungspersönlichkeiten sowie gegebenenfalls anderer Interessenträger;
- ix) Teilhabe von Kindern und Familien an Politiken und Programmen zur Verhütung von kriminellen Aktivitäten und von Viktimisierung;
- d) die besonderen Gefährdungen und Risiken, denen sich Kinder in unterschiedlichen Lagen gegenübersehen, zu erkennen und proaktive Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken zu beschließen;
- e) geeignete Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz aller Kinder zu ergreifen, insbesondere der Kinder in unterschiedlichen Gefährdungslagen und der Kinder, die eines speziellen Schutzes bedürfen;
- f) sich von den Leitlinien für die Kriminalprävention²³ leiten zu lassen und eine führende Rolle bei der Erarbeitung wirksamer Strategien zur Kriminalprävention sowie bei der Schaffung und Erhaltung institutioneller Rahmen für deren Umsetzung und Überprüfung zu übernehmen.

14. Das Risiko der Gewalt von Kindern gegen Kinder soll durch spezifische Präventionsmaßnahmen angegangen werden, darunter Maßnahmen

- a) zur Verhütung körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, die von Kindern gegen andere Kinder, oftmals durch Schikane, ausgeübt wird;
- b) zur Verhütung der Gewalt, die manchmal von Gruppen von Kindern ausgeübt wird, einschließlich der Gewalt durch Jugendbanden;
- c) zur Verhütung der Rekrutierung, des Einsatzes und der Viktimisierung von Kindern durch Jugendbanden;
- d) zur Erkennung und zum Schutz von Kindern, insbesondere Mädchen, die mit Bandenmitgliedern verbunden und durch sexuelle Ausbeutung gefährdet sind;
- e) zur Anregung an die Strafverfolgungsbehörden, übergreifende Erkenntnisse mehrerer Stellen zu nutzen, proaktiv örtliche Risikoprofile zu erstellen und Durchsetzungs- und Unterbindungsmaßnahmen entsprechend danach auszurichten.

15. Das mit Kinderhandel und verschiedenen Formen der Ausbeutung durch kriminelle Gruppen einhergehende Gewaltrisiko soll durch spezifische Präventionsmaßnahmen angegangen werden, darunter Maßnahmen

- a) zur Verhütung der Rekrutierung, des Einsatzes und der Viktimisierung von Kindern durch kriminelle Gruppen, terroristische Organisationen oder gewalttätige extremistische Gruppen;
- b) zur Verhinderung des Verkaufs von Kindern, des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie;
- c) zur Verhütung des Herstellens, Besitzens und Verbreitens von Bildern und jedem anderen Material, das Gewalt gegen Kinder, auch wenn diese von Kindern begangen wird, darstellt, verherrlicht oder dazu aufstachelt, insbesondere über Informationstechnologien wie das Internet und besonders über soziale Netzwerke;

16. Es bedarf breit angelegter Kampagnen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen, nichtstaatlichen Organisationen, entsprechenden Berufs-

²³ Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

verbänden und den Medien nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) wirksame Initiativen zur Bewusstseinsbildung und zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchzuführen und zu unterstützen, die Gewalt gegen Kinder verhüten, indem sie die Achtung der Rechte des Kindes fördern und die Familien und die Gemeinschaft über die schädlichen Auswirkungen von Gewalt aufklären;

b) bei Personen, die in der Justiz, im Kinderschutz, in der sozialen Fürsorge, im Gesundheits- und im Bildungswesen sowie in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit regelmäßigen Kontakt zu Kindern haben, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie Gewalt gegen Kinder verhütet und auf sie reagiert werden kann;

c) die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Durchführung von Aktivitäten und Programmen zur Gewaltprävention, bei der Planung und Durchführung von Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit, bei der Schulung von Fachkräften und Freiwilligen, bei der Erhebung von Daten zur Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder, bei der Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit von Programmen und Strategien sowie beim Informationsaustausch über bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse anzuregen und zu unterstützen;

d) den Privatsektor, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologiesektor, die Tourismus- und Reisebranche und den Banken- und Finanzsektor, sowie die Zivilgesellschaft anzuregen, an der Erarbeitung und Umsetzung von politischen Konzepten zur Verhütung der Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern mitzuwirken;

e) die Medien anzuhalten, zu den gesellschaftlichen Anstrengungen zur Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder beizutragen und sich für Veränderungen der sozialen Normen einzusetzen, die diese Gewalt tolerieren, sowie zur Aufstellung von Ethikrichtlinien unter Führung der Medien anzuregen, die eine kinderfreundliche Berichterstattung über Fälle ermöglichen, bei denen Kinder Opfer von Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung und Diskriminierung wurden, unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf eine Privatsphäre;

f) Kinder, ihre Familien, die Gemeinschaft, lokale Führungspersonlichkeiten und religiöse Führer sowie Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche an den Erörterungen über die Wirkung und die schädlichen Folgen von Gewalt gegen Kinder und über Wege zur Verhütung von Gewalt und zur Beseitigung schädlicher Praktiken zu beteiligen;

g) den Einstellungen, die Gewalt gegen Kinder billigen oder als normal ansehen, einschließlich der Duldung und Akzeptanz körperlicher Bestrafung und schädlicher Praktiken, und der Akzeptanz von Gewalt entgegenzutreten.

17. Um die Gefährdung und die spezifischen Gewaltrisiken anzugehen, denen sich unbegleitete Kinder, Kindermigranten und Kinder, die Flüchtlinge oder Asylsuchende sind, gegenübersehen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht

a) sicherzustellen, dass diese Kinder Zugang zu unabhängiger Hilfe, Interessenvertretung und Beratung haben, dass sie stets in angemessener Weise untergebracht und in einer mit ihrem Wohl voll vereinbaren Weise behandelt werden, dass sie von Erwachsenen getrennt werden, wenn dies zu ihrem Schutz und gegebenenfalls zur Trennung von Verbindungen zu Schleusern und Kinderhändlern erforderlich ist, und dass ab dem Zeitpunkt, zu dem die Behörden ein unbegleitetes Kind entdecken, ein gesetzlich bestellter Vertreter verfügbar ist;

b) regelmäßig die Art der Bedrohungen zu analysieren, denen sich diese Kinder gegenübersehen, und ihren Bedarf an Hilfe und Schutz zu bewerten;

- c) den Grundsatz der Lastenteilung und Solidarität mit dem Aufnahmeland zu wahren und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken.

III. Forschungsarbeiten sowie die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Daten fördern

18. Die Mitgliedstaaten, die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute, nichtstaatliche Organisationen und Berufsverbände werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

- a) Mechanismen für die systematische und koordinierte Erhebung von Daten über Gewalt gegen Kinder, einschließlich über Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen, einzurichten und zu stärken;

- b) die Fälle von Gewalt gegen Kinder, die der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurden, namentlich auch die Zahl der Fälle, die Festnahme- und Aufklärungsquoten, Strafverfolgungen und den Ausgang des Verfahrens gegen den mutmaßlichen Täter sowie die Prävalenz von Gewalt gegen Kinder, zu überwachen und regelmäßige Berichte darüber zu veröffentlichen und hierfür Daten aus bevölkerungsgestützten Erhebungen heranzuziehen. In diesen Berichten sollen die Daten nach der Art der Gewalt aufgeschlüsselt werden und beispielsweise Informationen über Alter und Geschlecht des mutmaßlichen Täters und seine Beziehung zu dem Opfer enthalten sein;

- c) ein mehrstufiges Meldesystem zu entwickeln, das von der untersten Verwaltungseinheit bis zur nationalen Ebene reicht, und nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Austausch einschlägiger Angaben, Statistiken und Daten zwischen allen zuständigen Institutionen zu gestatten, um die Sammlung umfassender Daten für die Entwicklung von Politiken und Programmen zu ermöglichen, die den Kinderschutz fördern;

- d) bevölkerungsgestützte Erhebungen und kindgerechte Methoden zur Sammlung von Daten über Kinder zu entwickeln, einschließlich Kriminalitäts- und Viktimisierungserhebungen, um die Bewertung der Art und des Ausmaßes der Gewalt gegen Kinder zu ermöglichen;

- e) Indikatoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Justizsystems bei der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu erarbeiten und anzuwenden;

- f) Indikatoren in Bezug auf die Prävalenz von Gewalt gegen Kinder, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen, zu erarbeiten und zu überwachen;

- g) die Effizienz und Effektivität des Justizsystems beim Eingehen auf die Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer und bei der Verhütung dieser Gewalt zu evaluieren, auch in Bezug auf die Art, in der das Justizsystem mit kindlichen Gewaltopfern umgeht, den Einsatz verschiedener Interventionsmodelle und den Umfang der Zusammenarbeit mit anderen für den Kinderschutz zuständigen Stellen, sowie die Wirkung der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Kinder zu evaluieren und zu bewerten;

- h) im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen Daten zu unabhängigen Inspektionen von Orten der Freiheitsentziehung, zum Zugang von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, zu Beschwerdemechanismen sowie zum Ausgang von Beschwerden und Untersuchungen zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten;

i) wissenschaftliche Studien und Datenerhebung für die Zwecke der Politik und Praxis zu nutzen und Informationen über erfolgreiche Methoden der Gewaltprävention auszutauschen und zu verbreiten;

j) zu Forschung über Gewalt gegen Kinder anzuregen und hierfür ausreichende finanzielle Unterstützung bereitzustellen;

k) sicherzustellen, dass Daten, regelmäßige Berichte und Forschungsarbeiten so angelegt sind, dass sie die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder unterstützen und dass sie im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit und eines konstruktiven Dialogs mit und zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden.

Zweiter Teil

Ausbau der Fähigkeit und der Kapazität des Strafjustizsystems zur Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und zum Schutz kindlicher Opfer

IV. Wirksame Mechanismen zur Aufdeckung und Meldung schaffen

19. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Gewalthandlungen gegen Kinder aufzudecken und zu melden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Erkennung von Risikofaktoren für unterschiedliche Arten von Gewalt und von Anzeichen für tatsächliche Gewalt ergriffen werden, damit so bald wie möglich eine geeignete Intervention erfolgen kann;

b) sicherzustellen, dass Fachkräfte im Bereich Strafjustiz, die bei ihrer Arbeit regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen, die Risikofaktoren und Anzeichen für verschiedene Formen der Gewalt kennen, insbesondere auf nationaler Ebene, und dass sie in der Deutung solcher Anzeichen angeleitet und geschult wurden und über das Wissen, den Willen und die Fähigkeit verfügen, geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, einschließlich der Gewährung sofortigen Schutzes;

c) gesetzlich vorzuschreiben, dass Fachkräfte, die bei ihrer Arbeit regelmäßig mit Kindern in Kontakt kommen, die zuständigen Behörden verständigen müssen, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Kind Opfer von Gewalt ist oder wahrscheinlich werden könnte;

d) sicherzustellen, dass sichere, kindgerechte und geschlechtsspezifische Leitlinien, Verfahren, Beschwerde-, Melde- und Beratungsmechanismen gesetzlich festgelegt werden, die mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehen, die einschlägigen internationalen Standards und Normen der Kriminalprävention und der Strafrechtspflege berücksichtigen und für alle Kinder und ihre Vertreter oder Dritte zugänglich sind, ohne dass sie Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung befürchten müssen;

e) sicherzustellen, dass Einzelpersonen und insbesondere Kinder, die mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder in gutem Glauben melden, vor jeder Form von Vergeltung geschützt sind;

f) mit Internetanbietern, Mobilfunkunternehmen, Suchmaschinen, öffentlichen Interneteinrichtungen und anderen zusammenzuarbeiten, um zu erleichtern, und gegebenenfalls Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken, die nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte

des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁴ als Kinderpornografie definiert ist, der Polizei oder anderen zuständigen Stellen angezeigt wird und dass der Zugang zu Internetangeboten, auf denen derartige Material verfügbar ist, gesperrt wird oder illegale Inhalte gelöscht werden und dass im Einklang mit dem Gesetz Aufzeichnungen geführt werden und Beweismaterial für einen bestimmten Zeitraum und wie gesetzlich festgelegt für die Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung aufbewahrt wird.

V. Kindlichen Gewaltopfern wirksamen Schutz gewähren

20. Um kindliche Gewaltopfer während des Strafjustizverfahrens wirksamer zu schützen und ihre sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

a) um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften die Rollen und Verantwortlichkeiten staatlicher Stellen klar definieren und Standards für das Handeln anderer Institutionen, Dienste und Einrichtungen festlegen, die für die Aufdeckung von Gewalt gegen Kinder und die Betreuung und den Schutz von Kindern, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt, zuständig sind;

b) um sicherzustellen, dass die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden ausreichende Befugnisse besitzen, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich mit vorheriger richterlicher Genehmigung, um in Fällen von Gewalt gegen Kinder Räume zu betreten und Festnahmen vorzunehmen sowie Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten;

c) um sicherzustellen, dass Polizei, Staatsanwälte, Richter und alle sonstigen Fachleute, die mit kindlichen Opfern in Kontakt kommen können, auf Vorfälle von Gewalt gegen Kinder umgehend reagieren und dass solche Fälle rasch und effizient behandelt werden;

d) um sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege und anderer einschlägiger Bereiche beim Umgang mit Fällen, in denen Kinder Opfer von Gewalt sind, besondere Aufmerksamkeit auf kindgerechte und geschlechtsspezifische Vorgehensweisen richten, auch durch die Nutzung moderner Technologien in den unterschiedlichen Phasen strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren;

e) um sicherzustellen, dass nationale Standards, Verfahren und Protokolle erarbeitet und von den zuständigen nationalen Akteuren umgesetzt werden, die ein einfühlsames Eingehen auf kindliche Gewaltopfer vorsehen, deren körperliche oder psychische Unversehrtheit weiterhin ernsthaft gefährdet ist und die daher dringend aus dem Gefahrenumfeld entfernt werden müssen, und dass das Kind bis zur vollen Ermittlung des Kindeswohls an einem geeigneten sicheren Ort vorübergehend Schutz und Betreuung erhält;

f) um sicherzustellen, dass die Polizei, die Gerichte und andere zuständige Stellen rechtlich befugt sind, in Fällen von Gewalt gegen Kinder Schutzmaßnahmen wie Unterlassungsanordnungen und Verbote zu erlassen und durchzusetzen, einschließlich der Wegweisung des Täters aus der Wohnung und des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen Betroffenen innerhalb und außerhalb der Wohnung, sowie im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Strafen für Verstöße gegen diese Maßnahmen zu verhängen und sicherzustellen, dass, wenn das kindliche Gewaltopfer unter der Betreuung und Obhut des nicht misshandelnden Elternteils bleibt, dieser Elternteil das Kind schützen kann und dass die Schutzmaßnahmen nicht von der Einleitung eines Strafverfahrens abhängig sind;

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

g) um sicherzustellen, dass ein System für die Registrierung von justiziellen Schutzmaßnahmen, Unterlassungsanordnungen und Verboten geschaffen wird, wo diese nach innerstaatlichem Recht zulässig sind, damit die Polizei oder andere Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Maßnahmen in Kraft befinden;

h) um sicherzustellen, dass Fälle von Gewalt gegen Kinder nur dann auf informellem Weg oder durch Mediation beigelegt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dienlich ist und nicht mit schädlichen Praktiken wie Zwangsheirat verbunden ist, eingedenk eines möglichen Machtungleichgewichts und einer verwundbaren Lage des Kindes oder seiner Familie bei der Zustimmung zu einer solchen Beilegung und unter gebührender Berücksichtigung eines künftigen Risikos für das betreffende Kind oder andere Kinder;

i) um sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer und ihre Familien Zugang zu geeigneten Mechanismen oder Verfahren zur Erlangung von Wiedergutmachung und Schadenersatz, auch vom Staat, haben und dass einschlägige Informationen zu diesen Mechanismen öffentlich und leicht zugänglich sind.

21. Eingedenk dessen, dass es im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung oftmals notwendig ist, dass kindliche Gewaltopfer an Strafjustizverfahren mitwirken, dass in einigen Rechtssystemen Kinder verpflichtet oder gezwungen werden können, als Zeugen auszusagen, und dass diese Kinder verletzlich sind und in besonderem Maße des Schutzes, der Hilfe und der Unterstützung bedürfen, um eine mögliche weitere Schädigung und Traumatisierung infolge der Mitwirkung am Strafjustizverfahren zu verhüten, müssen die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht sicherstellen, dass die Privatsphäre des Kindes in allen Verfahrensphasen voll geachtet wird, und sie werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass für Kinder spezielle Dienste, eine Versorgung im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schutz verfügbar sind, die das Geschlecht des Kindes berücksichtigen und seinem Alter, seiner Reife und seinen Bedürfnissen angemessen sind, um eine weitere Schädigung und Traumatisierung zu verhüten und die körperliche und psychische Gesundheit sowie die soziale Wiedereingliederung kindlicher Gewaltopfer zu fördern;

b) sicherzustellen, dass Kinder, die sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren, insbesondere Mädchen, bei denen der Missbrauch eine Schwangerschaft zur Folge hatte, oder Kinder, die infolge des Missbrauchs mit HIV/Aids oder anderen sexuell übertragenen Krankheiten leben, eine altersgerechte medizinische Beratung sowie die erforderliche Versorgung und Unterstützung im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit erhalten;

c) sicherzustellen, dass kindliche Opfer von der ersten Meldung an so lange Hilfe von Unterstützungspersonen erhalten, bis diese Dienste nicht mehr benötigt werden;

d) sicherzustellen, dass Fachkräfte, die dafür verantwortlich sind, kindlichen Opfern Hilfe zu leisten, die Unterstützung nach besten Kräften koordinieren, um unnötige Verfahren zu vermeiden und die Zahl der Befragungen zu begrenzen.

VI. Die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Vorfällen von Gewalt gegen Kinder gewährleisten

22. Um Vorfälle von Gewalt gegen Kinder wirksam zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und die Täter vor Gericht zu stellen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass die Hauptverantwortung für die Einleitung von Ermittlungen und für die Strafverfolgung bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und anderen zuständigen Behörden liegt und dass es nicht erforderlich ist, dass das kindliche Gewaltopfer oder ein Elternteil oder Vormund des Kindes offiziell Strafanzeige erstattet;

b) Leitlinien und Programme zu beschließen und umzusetzen, an denen sich alle Entscheidungen betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Gewaltdelikten an Kindern orientieren sollen und die die Fairness, Integrität und Wirksamkeit solcher Entscheidungen gewährleisten;

c) sicherzustellen, dass die anwendbaren Rechtsvorschriften, Leitlinien, Verfahren, Programme und Vorgehensweisen, die sich auf Gewalt gegen Kinder beziehen, vom Strafjustizsystem konsequent und wirksam umgesetzt werden;

d) sicherzustellen, dass kindgerechte Ermittlungsverfahren eingeführt und angewandt werden, damit Gewalt gegen Kinder richtig erkannt wird und Beweismittel für Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren erhalten werden, wobei Kindern mit besonderen Bedürfnissen angemessene Hilfestellung zu leisten ist;

e) Leitlinien und geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Ermittlung und die Erhebung von Beweisen, insbesondere Körperproben, zu entwickeln und umzusetzen, die die Bedürfnisse und Auffassungen kindlicher Gewaltopfer entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigen, ihre Würde und Integrität wahren und Eingriffe in ihre Privatsphäre auf ein Mindestmaß beschränken, unter Einhaltung der innerstaatlichen Normen für die Beweiserhebung;

f) sicherzustellen, dass die in mutmaßlichen Fällen von Gewalt gegen Kinder ermittelnden Personen verpflichtet, befugt und entsprechend ermächtigt sind, im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht alle für die Ermittlungen erforderlichen Informationen zu beschaffen, und dass ihnen sämtliche für wirksame Ermittlungen erforderlichen Haushaltsmittel und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen;

g) sicherzustellen, dass sorgsam darauf geachtet wird, eine weitere Schädigung des kindlichen Gewaltopfers durch den Ermittlungsprozess zu vermeiden, einschließlich indem die Meinung des Kindes eingeholt und entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird und indem die Vorgehensweisen bei der Ermittlung wie auch bei der Strafverfolgung kindgerecht und geschlechtersensibel gestaltet werden;

h) sicherzustellen, dass Entscheidungen über die Festnahme, den Freiheitsentzug und die Bedingungen jeder Art von Freilassung eines mutmaßlichen Täters in Fällen von Gewalt gegen Kinder der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Sicherheit des Kindes und ihm nahestehender Personen zu gewährleisten, sowie sicherzustellen, dass solche Verfahren außerdem weitere Gewalthandlungen verhüten.

VII. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen ausbauen

23. Eingedenk der jeweils komplementären Rollen des Strafjustizsystems, der für Kinderschutz zuständigen Stellen, der Bereiche Gesundheit, Bildung und Soziales sowie in einigen Fällen auch informeller Justizsysteme, wenn es darum geht, ein schützendes Umfeld zu schaffen und Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und auf sie zu reagieren, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) dafür zu sorgen, dass Strafrechtspflege, Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheits- und Bildungswesen bei der Aufdeckung und Meldung von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder sowie beim Schutz und bei der Unterstützung kindlicher Opfer sich wirksam abstimmen und zusammenarbeiten;

b) insbesondere in Notfallsituationen stärkere operative Verbindungen zwischen öffentlichen wie privaten Gesundheits- und Sozialdiensten und den Strafjustizbehörden herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Kinder unter Wahrung der Privatsphäre der kindlichen Gewaltopfer gemeldet und erfasst werden und angemessen darauf reagiert wird;

c) stärkere Verbindungen zwischen informellen Justizsystemen und den Justiz- und Kinderschutzinstitutionen herzustellen;

d) Informationssysteme und behördenübergreifende Protokolle zu schaffen, um im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zum Datenschutz den Austausch von Informationen zu erleichtern und die Zusammenarbeit zu ermöglichen, wenn es darum geht, Fälle von Gewalt gegen Kinder zu erkennen und auf sie zu reagieren, die kindlichen Gewaltopfer zu schützen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

e) sicherzustellen, dass Gewalthandlungen gegen Kinder bei Vorliegen eines Verdachts seitens der Gesundheits- und Sozialdienste oder der für Kinderschutz zuständigen Stellen sofort der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden;

f) die Schaffung von Facheinheiten zu fördern, die speziell für den Umgang mit der Komplexität der Fälle und den Gefühlen kindlicher Gewaltopfer ausgebildet sind und bei denen Opfer umfassende Hilfe- und Schutzangebote und Interventionsdienste in Anspruch nehmen können, unter anderem auch Gesundheits- und Sozialdienste, rechtliche Unterstützung sowie Unterstützung und Schutz durch die Polizei;

g) sicherzustellen, dass geeignete medizinische, psychologische, soziale und juristische Dienste zur Verfügung stehen, die auf die Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer eingehen, um den Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Kinder durch die Strafrechtspflege zu verbessern, die Schaffung spezialisierter Gesundheitsdienste, einschließlich umfangreicher, kostenloser und vertraulicher klinisch-rechtsmedizinischer Untersuchungen durch speziell ausgebildetes Gesundheitspersonal sowie geeigneter Behandlungen, auch HIV-spezifischer Behandlungen, zu fördern und die Weiterverweisung kindlicher Opfer zur Betreuung durch andere Stellen zu erleichtern und zu unterstützen;

h) Kindern, deren Eltern oder Betreuungspersonen die Freiheit entzogen ist, Unterstützung zu gewähren, um das Gewaltrisiko abzuwenden und anzugehen, dem diese Kinder aufgrund der Handlungen oder der Lage der Eltern oder Betreuungsperson ausgesetzt sein können.

VIII. Strafverfahren in Angelegenheiten, die kindliche Gewaltopfer betreffen, verbessern

24. In Bezug auf Strafverfahren in Angelegenheiten, die kindliche Gewaltopfer betreffen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass umfangreiche Dienste bereitgestellt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um unbeschadet der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Opfers, an Ermittlungen oder einer Strafverfolgung mitzuwirken, die Sicherheit, die Privatsphäre und die Würde der Opfer und ihrer Familien in allen Phasen des Strafjustizverfahrens zu gewährleisten und um sie vor Einschüchterung und Vergeltung zu schützen;

b) sicherzustellen, dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird, dass dem Kind Gelegenheit gegeben wird, an allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren voll mitzuwirken, dass jedes Kind als aussagefähiger Zeuge behandelt wird und dass seine Aussage nicht allein aufgrund seines Alters als ungültig oder nicht verlässlich angesehen wird, sofern das Gericht oder eine andere zuständige Behörde befindet, dass das Kind aufgrund seines Alter und seiner Reife in der Lage ist, eine verständliche und glaubhafte Aussage zu machen, sei es mit oder ohne Kommunikationshilfen oder andere Hilfe;

c) in geeigneten Fällen sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer nicht ohne Wissen ihrer Eltern oder Vormunde als Zeugen in einem Strafjustizverfahren aussagen müssen, dass eine Zeugnisverweigerung des Kindes weder einen Straftatbestand noch einen sonstigen Verstoß darstellt und dass kindlichen Gewaltopfern für die Zeugenaussage in Strafverfahren angemessene Maßnahmen und kinderfreundliche Vorgehensweisen zur Verfügung stehen, die ihre Aussage erleichtern, indem sie ihre Privatsphäre, ihre Identität und ihre Würde schützen, ihre Sicherheit vor, während und nach dem Rechtsverfahren gewähr-

leisten, eine sekundäre Viktimisierung vermeiden und ihr Bedürfnis und ihren rechtlichen Anspruch, gehört zu werden, achten, bei gleichzeitiger Anerkennung der gesetzlichen Rechte des Beschuldigten;

d) sicherzustellen, dass kindliche Gewaltopfer, ihre Eltern oder Vormunde und rechtlichen Vertreter vom ersten Kontakt mit dem Justizsystem an und während des gesamten Gerichtsverfahrens umgehend und angemessen unter anderem über die Rechte des Kindes, die einschlägigen Verfahren, die verfügbare rechtliche Unterstützung sowie den Sachstand und die Entscheidungen in dem betreffenden Fall informiert werden;

e) sicherzustellen, dass die Eltern oder der Vormund des kindlichen Opfers und gegebenenfalls eine Fachkraft für Kinderschutz das Kind bei Befragungen im Rahmen der Ermittlungen und während des Hauptverfahrens begleiten, unter anderem bei der Zeugenaussage, mit Ausnahme der folgenden Umstände, nach Maßgabe der Erfordernisse des Kindeswohls:

i) einer oder beide Elternteile oder der Vormund werden verdächtigt, die Straftat an dem Kind begangen zu haben;

ii) das Gericht ist der Auffassung, dass es dem Wohl des Kindes widerspricht, wenn das Kind von einem oder beiden Elternteilen oder seinem Vormund begleitet wird, namentlich sofern das Kind eine glaubhafte diesbezügliche Besorgnis geäußert hat;

f) sicherzustellen, dass dem Kind die mit seiner Zeugenaussage zusammenhängenden Verfahren erklärt und diese in einer Sprache geführt werden, die einfach und für das Kind verständlich ist, und dass Dolmetschleistungen in einer Sprache, die das Kind versteht, zur Verfügung stehen;

g) die Privatsphäre kindlicher Gewaltopfer mit höchstem Vorrang zu schützen, sie davor zu schützen, dass sie in ungebührlicher Weise der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, beispielsweise indem die Öffentlichkeit und die Medien während der Zeugenaussage des Kindes aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen werden, und Informationen betreffend die Teilnahme des Kindes am Justizverfahren zu schützen, indem die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und indem die Offenlegung von Informationen, die zur Identifikation des Kindes führen könnten, eingeschränkt wird;

h) im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung sicherzustellen, dass Strafverfahren unter Beteiligung kindlicher Opfer möglichst rasch stattfinden, es sei denn, eine Verzögerung liegt im Interesse des Kindeswohls;

i) die Anwendung kindgerechter Verfahren vorzusehen, beispielsweise spezielle Befragungszimmer für Kinder, disziplinübergreifende, an einem Ort zusammengefasste Dienste für kindliche Opfer, modifizierte Gerichtssäle, die kindliche Zeugen berücksichtigen, Einlegen von Pausen während der Aussage eines Kindes, Vernehmungen zu dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Tageszeiten, ein geeignetes Benachrichtigungssystem, um zu gewährleisten, dass das Kind nur dann vor Gericht auftreten muss, wenn es notwendig ist, sowie weitere geeignete Maßnahmen, um die Zeugenaussage des Kindes zu erleichtern;

j) wenn kindliche Gewaltopfer eingeschüchtert, bedroht oder geschädigt werden könnten, sicherzustellen, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten, und dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, beispielsweise

i) die Verhinderung des unmittelbaren Zusammentreffens eines kindlichen Opfers mit dem Beschuldigten in allen Phasen des Strafjustizverfahrens;

ii) die Beantragung einer Unterlassungsanordnung bei einem zuständigen Gericht und die Einführung eines Registrierungssystems;

- iii) die Beantragung der Anordnung von Untersuchungshaft für den Beschuldigten durch ein zuständiges Gericht und der Festsetzung einer Kaution mit der Auflage eines Kontaktverbots;
- iv) die Beantragung einer Anordnung bei einem zuständigen Gericht, den Beschuldigten erforderlichenfalls unter Hausarrest zu stellen;
- v) die Beantragung von Polizeischutz oder Schutz durch andere zuständige Behörden für das kindliche Opfer und die Geheimhaltung seines Aufenthaltsorts.

25. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters von Gewalt gegen Kinder und unter Berücksichtigung der Schwere des körperlichen und seelischen Schadens, den sie an kindlichen Opfern anrichtet, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen, wenn informelle Justizsysteme genutzt werden, dass Gewalt gegen Kinder angemessen verurteilt und von ihr abgeschreckt wird, dass diejenigen, die Gewalt gegen Kinder begehen, für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden, und dass die kindlichen Opfer Wiedergutmachung, Unterstützung und Entschädigung erhalten.

26. In der Erkenntnis, dass Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von kindlichen Gewaltopfern nach der Verurteilung und Bestrafung des dieser Gewalt Angeklagten fortgesetzt werden müssen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) das Recht eines kindlichen Gewaltopfers, seiner Eltern oder seines Vormunds zu gewährleisten, auf Wunsch von der Entlassung des Täters in die Freiheit benachrichtigt zu werden;

b) Behandlungs-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für Personen, die der Gewalt gegen Kinder verurteilt wurden, zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, bei denen der Sicherheit der Opfer und der Rückfallverhütung Vorrang eingeräumt wird;

c) sicherzustellen, dass Justiz- und Strafvollzugsbehörden gegebenenfalls die Mitwirkung des Täters an einer Behandlung oder sonstigen gerichtlich angeordneten Maßnahme überwachen;

d) sicherzustellen, dass bei der Entscheidung über eine Entlassung des Täters in die Freiheit oder seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft das Risiko für das kindliche Gewaltopfer und das Wohl des Kindes berücksichtigt werden.

IX. Sicherstellen, dass das Strafmaß dem schwerwiegenden Charakter der Gewalt gegen Kinder entspricht

27. In Anbetracht des schwerwiegenden Charakters der Gewalt gegen Kinder werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, unter Berücksichtigung dessen, dass die Urheber dieser Gewalt ebenfalls Kinder sein können, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass das Gesetz bei Gewaltdelikten gegen Kinder angemessene Strafen vorsieht, die der Schwere dieser Taten Rechnung tragen;

b) sicherzustellen, dass ihr nationales Recht bestimmte Faktoren berücksichtigt, die erschwerende Umstände darstellen können, wie das Alter des Opfers, eine schwere geistige oder intellektuelle Behinderung des Opfers, wiederholte Gewalttaten, Missbrauch einer Vertrauens- oder Autoritätsstellung und Gewalttaten gegenüber einem Kind, das in einer engen Beziehung zum Täter steht;

- c) sicherzustellen, dass Personen, die Gewalthandlungen gegen Kinder begehen und dabei unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen stehen, nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit sind;
- d) sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung im Wege gerichtlicher Anordnungen oder durch andere Mittel Maßnahmen getroffen werden können, um Personen zu verbieten oder sie daran zu hindern, Kinder zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen;
- e) sicherzustellen, dass bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht freiheitsentziehenden Strafen, eine Sicherheitsleistung, die bedingte Entlassung, die Strafaussetzung zur Bewährung oder die Unterstellung unter Bewährungshilfe, insbesondere bei Wiederholungstätern oder gefährlichen Straftätern, die damit verbundenen Sicherheitsrisiken, einschließlich der Gefährdung der Opfer, berücksichtigt werden;
- f) durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften den Gerichten ein umfassendes Instrumentarium von Sanktionen an die Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen und den Täter gegebenenfalls zu rehabilitieren;
- g) ihr nationales Recht zu überprüfen und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass bei Gerichtsentscheidungen in Fällen von Gewaltdelikten an Kindern
 - i) Gewalt gegen Kinder verurteilt und von ihr abgeschreckt wird;
 - ii) Täter unter gebührender Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife für ihre Gewalttaten gegen Kinder zur Rechenschaft gezogen werden;
 - iii) die Sicherheit des Opfers und der Gemeinschaft gefördert wird, unter anderem auch durch die Trennung des Täters vom Opfer und nötigenfalls von der Gesellschaft;
 - iv) die Möglichkeit besteht, die Schwere des dem Opfer zugefügten körperlichen und seelischen Schadens zu berücksichtigen;
 - v) die Auswirkungen der über den Täter verhängten Strafen auf das Opfer und dessen Familienmitglieder, falls diese betroffen sind, berücksichtigt werden;
 - vi) eine Wiedergutmachung für den durch die Gewalttat verursachten Schaden vorgesehen wird;
 - vii) die Rehabilitation des Täters gefördert wird, unter anderem auch durch die Förderung des Verantwortungsgefühls des Täters und gegebenenfalls durch seine Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft.

X. Kapazitäten ausbauen und Fachkräfte der Strafrechtspflege fortbilden

28. In Anbetracht der Verantwortung von Fachkräften der Strafrechtspflege für Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder und den Schutz kindlicher Gewaltopfer sowie angesichts der Notwendigkeit, diese Rolle zu fördern und zu unterstützen, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

- a) Maßnahmen zu ergreifen und ausreichende Mittel bereitzustellen, um die Kapazität der Fachkräfte im Strafjustizsystem zur aktiven Verhütung von Gewalt gegen Kinder und zum Schutz und zur Unterstützung kindlicher Gewaltopfer zu erhöhen;
- b) eine enge Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Strafjustizbeamten und anderen einschlägigen Fachkräften, insbesondere aus den Bereichen Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung, zu ermöglichen;
- c) Schulungsprogramme zu den Rechten des Kindes, insbesondere zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zu den internationalen Menschenrechtsnormen,

für Fachkräfte der Strafrechtspflege zu konzipieren und durchzuführen, Informationen über den richtigen Umgang mit allen Kindern, insbesondere denjenigen, die Diskriminierung ausgesetzt sein könnten, bereitzustellen und den Fachkräften der Strafrechtspflege Wissen zu den Phasen der kindlichen Entwicklung, zum Prozess der kognitiven Entwicklung, zur Dynamik und zum Wesen von Gewalt gegen Kinder, zu den Unterschieden zwischen normalen Gleichaltrigengruppen und Banden und zum geeigneten Umgang mit Kindern unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu vermitteln;

d) Anleitungen, Informationen und Fortbildungsmaßnahmen für Akteure des informellen Justizsystems zu erarbeiten und bereitzustellen, um sicherzustellen, dass ihre Praxis, ihre Rechtsauslegung und ihre Entscheidungen den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen und Kinder wirksam vor jeder Form von Gewalt schützen;

e) obligatorische interkulturelle Ausbildungsmodule für Fachkräfte der Strafrechtspflege zur Sensibilisierung für Geschlechterfragen und für die Bedürfnisse von Kindern zu konzipieren und umzusetzen, in denen die Unannehmbarkeit jeder Form von Gewalt gegen Kinder und die schädlichen Auswirkungen und Folgen dieser Gewalt auf alle, die sie erleben, hervorgehoben werden;

f) sicherzustellen, dass Fachkräfte der Strafrechtspflege eine geeignete Aus- und Fortbildung über alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Programme sowie die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte erhalten;

g) die Entwicklung und Nutzung des einschlägigen Fachwissens bei den Fachkräften der Strafrechtspflege zu fördern, im Rahmen des Möglichen auch durch die Schaffung von Facheinheiten, den Einsatz von Fachpersonal sowie durch spezielle Gerichte oder eigene Gerichtszeiten, und sicherzustellen, dass alle Polizeibeamten, Staatsanwälte, Richter und anderen Fachkräfte der Strafrechtspflege eine regelmäßige und institutionalisierte Schulung erhalten, um sie für geschlechts- und kinderspezifische Fragen zu sensibilisieren und ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Gewalt gegen Kinder zu erhöhen;

h) sicherzustellen, dass Strafjustizbeamte und Mitarbeiter anderer zuständiger Stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs angemessen geschult werden,

i) um die besonderen Bedürfnisse kindlicher Gewaltopfer zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren;

ii) alle kindlichen Gewaltopfer respektvoll aufzunehmen und zu behandeln, um ihre sekundäre Viktimisierung zu verhüten;

iii) Beschwerden vertraulich zu behandeln;

iv) bei mutmaßlichen Fällen von Gewalt gegen Kinder wirksame Ermittlungen zu führen;

v) sich bei Kontakten mit kindlichen Opfern alters-, kind- und geschlechtergerecht zu verhalten;

vi) Sicherheitsbewertungen vorzunehmen und Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen;

vii) Schutzanordnungen durchzusetzen;

i) die Entwicklung von Verhaltenskodizes für Fachkräfte der Strafrechtspflege zu unterstützen, die Gewalt gegen Kinder verbieten und sichere Beschwerde- und Überweisungsverfahren vorsehen, und die zuständigen Berufsverbände anzuregen, durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen zu entwickeln.

Dritter Teil

Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder innerhalb des Justizsystems

XI. Die Zahl der Kinder verringern, die mit dem Justizsystem in Berührung kommen

29. Eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die unnötige Kriminalisierung und Bestrafung von Kindern zu vermeiden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente sicherzustellen, dass Handlungen, die nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Erwachsene sie begehen, auch nicht als strafbare Handlungen betrachtet oder geahndet werden, wenn Kinder sie begehen, um die Stigmatisierung, Viktimisierung und Kriminalisierung von Kindern zu verhindern.

30. In dieser Hinsicht wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, wobei in dieser Hinsicht auf die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes verwiesen wird, die Untergrenze für die Strafmündigkeit ausnahmslos auf das absolute Mindestalter von 12 Jahren festzusetzen und dieses noch weiter anzuheben.

31. In der Erkenntnis, dass Diversionsmaßnahmen, Programme der ausgleichsorientierten Justiz, der Einsatz von Behandlungs- und Bildungsprogrammen ohne Zwangscharakter als Alternativen zu Justizverfahren sowie die Bereitstellung von Unterstützung für Familien ein wichtiger und hochwirksamer Weg sind, die Zahl der Kinder im Justizsystem zu verringern, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) eine Diversion durch gemeindenahe Programme zu erwägen und Polizei- und anderen Strafvollzugsbeamten, Staatsanwälten und Richtern Optionen für den Umgang mit Kindern ohne Durchführung eines Justizverfahrens an die Hand zu geben, darunter Verwarnungen und gemeinnützige Arbeit, die zusammen mit Prozessen der ausgleichsorientierten Justiz angewendet werden;

b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Rechtspflege, Kinderschutz, soziale Fürsorge, Gesundheit und Bildung zu fördern, um die Nutzung und den verstärkten Einsatz von Alternativen zu Justizverfahren und Freiheitsentzug zu begünstigen;

c) die Konzipierung und Umsetzung von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz für Kinder als Alternativen zu Justizverfahren zu erwägen;

d) den Einsatz von Behandlungs-, Erziehungs- und Hilfeprogrammen ohne Zwangscharakter als Alternativen zu Justizverfahren sowie die Entwicklung alternativer, nicht freiheitsentziehender Interventionen und wirksamer Programme zur sozialen Wiedereingliederung zu erwägen.

XII. Gewalt im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung verhüten

32. Eingedenk dessen, dass manchmal Polizeibeamte und andere Sicherheitskräfte für Gewalthandlungen gegen Kinder verantwortlich sein können, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, unter Berücksichtigung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte Machtmissbrauch, willkürlichen Freiheitsentzug, Korruption und Erpressung durch Polizeibeamte gegen Kinder und ihre Familien zu verhindern.

33. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, den Einsatz aller Formen von Gewalt, Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, um Informationen oder Geständnisse zu erlangen, ein Kind zu nötigen,

als Informant oder Agent für die Polizei zu handeln, oder ein Kind gegen seinen Willen dazu veranlassen, an Aktivitäten teilzunehmen, wirksam zu verbieten.

34. Eingedenk dessen, dass Festnahmen und Ermittlungen zu den Situationen gehören, in denen es zu Gewalt gegen Kinder kommen kann, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass alle Festnahmen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden, um Festnahme und Freiheitsentzug bei Kindern auf Situationen zu beschränken, in denen diese Maßnahmen als letztes Mittel notwendig sind, und in Fällen, in denen Kinder tatverdächtig sind, nach Möglichkeit Alternativen zu Festnahme und Freiheitsentzug zu fördern und anzuwenden, darunter Ladungen und Aufforderungen zum persönlichen Erscheinen;

b) nach dem Grundsatz vorzugehen, dass die Festnahme eines Kindes auf kindgerechte Weise erfolgen soll;

c) den Einsatz von Feuerwaffen, Elektroschockwaffen und gewaltsamen Methoden der Festnahme von Kindern zu verbieten und Maßnahmen und Verfahren anzuwenden, die den Einsatz von Gewalt und Zwangsmitteln durch die Polizei bei der Festnahme von Kindern sorgsam einschränken und Orientierungshilfen für ihre Anwendung bieten;

d) zu verlangen, dafür zu sorgen und zu überwachen, dass die Polizei die Verpflichtung einhält, unmittelbar nach der Festnahme eines Kindes die Eltern, Vormunde oder Betreuungspersonen zu verständigen;

e) sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes sowie andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden, wenn entschieden wird, ob ein Elternteil, der Vormund, ein rechtlicher Vertreter oder verantwortlicher Erwachsener oder erforderlichenfalls eine Fachkraft für Kinderschutz während der Befragung oder Vernehmung des Kindes anwesend sein oder das Kind beobachten soll;

f) sicherzustellen, dass Kinder während einer polizeilichen Vernehmung und während des Polizeigewahrsams über ihre Rechte informiert werden, rasch Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben und frei und in voller Vertraulichkeit ihren rechtlichen Vertreter zu Rate ziehen können;

g) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken, Kodexe, Verfahren, Programme und Vorgehensweisen zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um Leitlinien und strenge Verfahren für die Durchsuchung von Kindern unter Achtung ihrer Privatsphäre und ihrer Würde, für die Entnahme von Proben mit oder ohne Eingriff in die Intimsphäre bei tatverdächtigen Kindern und für die Feststellung des Alters und Geschlechts eines Kindes anzuwenden;

h) Maßnahmen anzuwenden, um konkret Gewalt im Zusammenhang mit rechtswidrigen Praktiken der Polizei zu verhüten, darunter willkürliche Festnahme und Freiheitsentziehung und die außergerichtliche Bestrafung von Kindern für rechtswidriges oder unerwünschtes Verhalten;

i) zugängliche, kindgerechte und sichere Verfahren zu schaffen, mit denen Kinder Beschwerde über Vorfälle von Gewalt während ihrer Festnahme oder Vernehmung oder während des Polizeigewahrsams erheben können;

j) sicherzustellen, dass mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder während ihres Kontakts zur Polizei unabhängig, rasch und wirksam untersucht werden und dass die mutmaßlich an Gewalt gegen Kinder beteiligten Personen aus allen Positionen entfernt werden, in denen sie direkt oder indirekt Kontrolle oder Macht über Beschwerdeführer, Zeugen und ihre Familien sowie in der Sache ermittelnde Personen innehaben;

k) Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko von Gewalt auszuschalten und Kinder während ihrer Beförderung zu einem Gericht, Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zu schützen, einschließlich während der gemeinsamen Unterbringung mit Erwachsenen in Wartezellen von Gerichten;

l) sicherzustellen, dass bei der Festnahme eines Elternteils, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson das Wohl, die Betreuung und andere Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden.

XIII. Sicherstellen, dass Freiheitsentziehung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird

35. In der Erkenntnis, dass das Risiko von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem vermindert werden kann, wenn Freiheitsentzug als Strafe beschränkt eingesetzt wird und Alternativen zum Freiheitsentzug gefördert werden, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) Kindern nicht rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit zu entziehen und im Falle von Freiheitsentziehung sicherzustellen, dass diese im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit verhängt wird;

b) sicherzustellen, dass Kinder in allen Phasen des Justizverfahrens ständigen Zugang zu staatlich finanzierter rechtlicher Unterstützung haben;

c) sicherzustellen, dass Kinder ihr Recht auf Berufung gegen einen Strafspruch ausüben und die zu diesem Zweck notwendige rechtliche Unterstützung erhalten können;

d) die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vorzusehen und Programme und Angebote zur Nachbetreuung und zur sozialen Wiedereingliederung zur Verfügung zu stellen;

e) für Fachkräfte der Strafrechtspflege, die mit Kindern zu tun haben, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, eine berufliche Spezialisierung oder zumindest eine fachspezifische Fortbildung zu erleichtern.

XIV. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten

36. Eingedenk dessen, dass kein Kind der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert,

a) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um die Verhängung jeder Form von Körperstrafe für Verbrechen, die von Kindern begangen wurden, effektiv zu verbieten;

b) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, zu evaluieren und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass nach dem Gesetz wie auch in der Praxis für Straftaten, die von Personen begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat jünger als 18 Jahre waren, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden können.

XV. Gewalt gegen Kinder an Orten der Freiheitsentziehung verhüten und auf sie reagieren

37. In der Erkenntnis, dass die Mehrzahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden und dass diese Kinder einem Gewaltisiko ausgesetzt sein könnten, werden die Mitgliedstaaten

nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass Kinder, die sich in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden, rasch vor einem Gericht erscheinen können, um die Freiheitsentziehung anzufechten, und dass sie Gelegenheit erhalten, entweder unmittelbar oder über einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden, um eine rasche Entscheidung über eine derartige Maßnahme zu erwirken;

b) Verzögerungen im Justizverfahren zu verringern, Gerichts- und andere Verfahren, an denen Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, beteiligt sind, zu beschleunigen und die länger andauernde oder willkürliche Freiheitsentziehung von Kindern, während sie ein gerichtliches Verfahren oder den Abschluss polizeilicher Ermittlungen erwarten, zu vermeiden;

c) in allen Fällen, in denen sich Kinder in Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Sicherungsverwahrung befinden, eine wirksame Aufsicht und unabhängige Überwachung zu gewährleisten;

d) sich um eine geringere Anwendung der Untersuchungshaft zu bemühen, unter anderem indem sie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen und -leitlinien hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen und Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen sowie den Zugang zur Justiz und zu rechtlicher Unterstützung gewährleisten.

38. In der Erkenntnis, dass, wenn einem Kind die Freiheit entzogen werden muss, die Bedingungen des Freiheitsentzugs selbst verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder begünstigen können, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass alle Orte der Freiheitsentziehung kindgerechte Leitlinien, Verfahren und Vorgehensweisen eingeführt haben und anwenden, und deren Einhaltung zu überwachen;

b) für alle Orte der Freiheitsentziehung eine maximale Belegkapazität festzusetzen und konkrete und nachhaltige Maßnahmen gegen die Überbelegung derartiger Einrichtungen und zu ihrer Verminderung zu ergreifen;

c) sicherzustellen, dass an allen Orten der Freiheitsentziehung Kinder von Erwachsenen und Mädchen von Jungen getrennt werden;

d) vorbildliche Verfahren zu fördern, um den Schutz und die Sicherheit von Kindern, die mit einem in Gewahrsam befindlichen Elternteil leben, zu stärken, namentlich die Anhörung der Eltern, um ihre Meinung zur Betreuung ihres Kindes während der Dauer des Gewahrsams festzustellen, die Bereitstellung spezieller Mutter-Kind-Einrichtungen oder, wenn die Eltern wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsgesetze festgehalten werden, die gesonderte Unterbringung von Familien, um ihre besonderen Bedürfnisse zu ermitteln und demgemäß angemessenen Schutz zu gewähren;

e) die Begutachtung und Einstufung von an Orten der Freiheitsentziehung festgehaltenen Kindern zu erleichtern, um ihre besonderen Bedürfnisse zu ermitteln und demgemäß einen angemessenen Schutz zu gewähren sowie Behandlung und Interventionen individuell abzustimmen, namentlich in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und sicherzustellen, dass ein ausreichendes Spektrum von Einrichtungen vorhanden ist, um Kindern unterschiedlichen Alters oder mit unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und sie angemessen zu schützen;

f) sicherzustellen, dass Kindern, denen die Freiheit entzogen ist und die besondere Bedürfnisse haben, darunter schwangere Mädchen oder Mädchen, die während des Frei-

heitsentzugs entbinden und/oder ein Kind betreuen, Behandlungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen und dass bei psychischen Krankheiten, Behinderungen, HIV/Aids und anderen übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten und Drogenabhängigkeit eine Behandlung angeboten wird, sowie auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen, bei denen Selbstmordgefahr oder ein Risiko sonstiger Selbstverletzung besteht;

g) sicherzustellen, dass Kinder, die einen Elternteil oder Vormund begleiten, dem aus irgendeinem Grund, auch wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsgesetze, die Freiheit entzogen ist, geeignete Betreuung und angemessenen Schutz erhalten;

h) die Sicherheitskonzepte und die Sicherheitspraxis an Orten der Freiheitsentziehung zu überprüfen, zu aktualisieren und zu verbessern, damit sie der Verpflichtung der Behörden Rechnung tragen, die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten und sie vor jeder Form von Gewalt, einschließlich Gewalt unter Kindern, zu schützen;

i) jede Form von Diskriminierung, Ausgrenzung oder Stigmatisierung von Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, zu verhüten;

j) strikte Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle mutmaßlichen Vorfälle von Gewalt, einschließlich sexuellen Missbrauchs von Kindern, an einem Ort der Freiheitsentziehung sofort gemeldet und von den zuständigen Behörden unabhängig, rasch und wirksam untersucht und, wenn sie sich als begründet erweisen, wirksam strafrechtlich verfolgt werden.

39. Außerdem in der Erkenntnis, dass es unabdingbar ist, das Risiko von Gewalt gegen Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) sicherzustellen, dass Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, und ihre Eltern und/oder Vormunde ihre Rechte kennen und Zugang zu den bestehenden Mechanismen zum Schutz dieser Rechte haben, einschließlich des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung;

b) Dunkelarrest, Isolier- oder Einzelhaft sowie jede andere Bestrafung zu verbieten, die die körperliche oder geistige Gesundheit eines Kindes gefährden könnte;

c) strikte Richtlinien für die Anwendung von Gewalt und Fixierung bei Kindern während des Freiheitsentzugs zu beschließen und umzusetzen;

d) Leitlinien zu beschließen, die das Tragen und den Gebrauch von Waffen durch Personal an jedem Ort, an dem Kindern die Freiheit entzogen ist, verbieten;

e) die Anwendung von Körperstrafen als Disziplinarmaßnahme zu verbieten und wirksam zu verhüten, klare und transparente Disziplinarleitlinien und -verfahren zu beschließen, die die Anwendung positiver und erzieherischer Disziplinarmaßnahmen fördern, und die Leitung und das Personal von Orten der Freiheitsentziehung gesetzlich zu verpflichten, jeden Fall der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen oder Strafen zu dokumentieren, zu überprüfen und zu überwachen;

f) jede Form der Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Kinder durch Personal von Orten der Freiheitsentziehung mit dem Ziel, Kinder gegen ihren Willen zu einer bestimmten Tätigkeit zu zwingen, zu verbieten;

g) nach Bedarf die wirksame Beaufsichtigung und den wirksamen Schutz von Kindern vor Gewalt durch andere Kinder und Erwachsene, unter anderem durch Maßnahmen zur Verhütung von Schikane durch Erwachsene und andere Kinder, sowie vor Selbstverletzung zu gewährleisten;

h) Gewalt in Verbindung mit Aktivitäten von Jugendbanden und rassistische Drangsalierung und Gewalt an Orten der Freiheitsentziehung zu verhindern;

i) nach Möglichkeit und entsprechend dem Wohl des Kindes häufige Familienbesuche und regelmäßige Kontakte und Kommunikation zwischen dem Kind und seinen Familienangehörigen sowie zur Außenwelt zu fördern und zu erleichtern und sicherzustellen, dass Disziplinarmaßnahmen für Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, kein Kontaktverbot zu Familienangehörigen enthalten;

j) Gewalt und Missbrauch gegenüber psychisch kranken oder drogenabhängigen Kindern unter anderem durch Behandlungs- und andere Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Selbstverletzung zu verhüten.

40. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Gewalt gegen Kinder durch eine geeignete Einstellung, Auswahl, Ausbildung und Beaufsichtigung des Personals zu verhüten, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter an Orten der Freiheitsentziehung, die mit Kindern arbeiten, über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, auf der Grundlage ihrer beruflichen Fähigkeiten, ihrer Integrität, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer persönlichen Eignung ausgewählt und ausreichend entlohnt, angemessen ausgebildet und wirksam beaufsichtigt werden;

b) sicherzustellen, dass keine wegen einer Straftat gegen ein Kind verurteilte Person in einer Einrichtung oder Organisation arbeiten darf, die Angebote für Kinder bereitstellt, und vorzuschreiben, dass alle Einrichtungen und Organisationen, die Angebote für Kinder bereitstellen, verhindern, dass eine wegen einer Straftat gegen ein Kind verurteilte Person mit Kindern in Kontakt kommt;

c) alle Mitarbeiter zu schulen und ihnen ihre Verantwortung bewusst zu machen, die ersten Anzeichen eines Gewalttrisikos zu erkennen und dieses Risiko abzuwenden, Vorfälle von Gewalt gegen Kinder zu melden und Kinder auf ethische, kindgerechte und geschlechtersensible Weise aktiv vor Gewalt zu schützen.

41. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen und ihrer Gefährdung durch geschlechtsspezifische Gewalt werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) das Risiko jeder Form von Belästigung, Gewalt und Diskriminierung gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse und die besondere Gefährdung von Mädchen bei Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden;

c) sicherzustellen, dass die Würde von Mädchen während einer körperlichen Durchsuchung geachtet und geschützt wird; eine solche darf ausschließlich von weiblichen Bediensteten, die eine angemessene Schulung in geeigneten Durchsuchungsmethoden erhalten haben, und nur im Einklang mit festgelegten Verfahren durchgeführt werden;

d) alternative Untersuchungsmethoden, beispielsweise mittels Scannern, einzuführen, die mit Entkleidung verbundene und eingreifende körperliche Durchsuchungen ersetzen, um die schädlichen psychologischen und möglichen physischen Auswirkungen solcher Durchsuchungen zu vermeiden;

e) klare Leitlinien und Vorschriften für das Verhalten des Personals zu beschließen und anzuwenden, die Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist, größtmöglichen Schutz vor jeder körperlichen oder verbalen Gewalt, Missbrauch und sexueller Belästigung bieten.

42. In der Erkenntnis, wie entscheidend wichtig unabhängige Überwachungs- und Inspektionsmechanismen sind, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) die wirksame Überwachung von Orten der Freiheitsentziehung und Einrichtungen in der Gemeinschaft, den regelmäßigen Zugang zu diesen und ihre regelmäßige In-

spektion durch unabhängige staatliche Organe und nationale Menschenrechtsinstitutionen, Ombudspersonen oder Angehörige der Gerichtsbarkeit sicherzustellen, die befugt sind, unangekündigte Besuche abzustatten, Kinder und Mitarbeiter vertraulich zu befragen und Behauptungen über Gewalt zu untersuchen;

b) sicherzustellen, dass sie mit den zuständigen internationalen und regionalen Überwachungsmechanismen zusammenarbeiten, die rechtlich befugt sind, Einrichtungen zu besuchen, in denen Kindern die Freiheit entzogen ist;

c) die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse im Zusammenhang mit nationalen Überwachungs- und Inspektionsmechanismen zu fördern;

d) sicherzustellen, dass alle Todesfälle von Kindern an Orten der Freiheitsentziehung gemeldet und rasch und unabhängig untersucht werden, und gegebenenfalls umgehend eine Untersuchung zu veranlassen, wenn ein Kind verletzt wurde, und dafür zu sorgen, dass Eltern, Vormund oder die engsten Verwandten benachrichtigt werden.

XVI. Kinder, die infolge ihres Kontakts mit dem Justizsystem als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter Opfer von Gewalt wurden, ermitteln, ihnen helfen und sie schützen

43. Da es von entscheidender Bedeutung ist, dass Kinder, die Missbrauch und Vorfälle von Gewalt im Justizsystem melden, sofort Schutz, Unterstützung und Beratung erhalten, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumente

a) für Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, sichere, vertrauliche, wirksame und leicht zugängliche Beschwerdemechanismen innerhalb des Justizsystems einzurichten;

b) sicherzustellen, dass Kinder insbesondere unmittelbar nach ihrer Ankunft an einem Ort der Freiheitsentziehung klare mündliche wie auch schriftliche Informationen über ihre Rechte, die einschlägigen Verfahren, Wege zur Ausübung ihres Rechts, gehört zu werden, wirksame Rechtsbehelfe bei Gewaltvorfällen und die verfügbaren Hilfe- und Unterstützungsangebote sowie Informationen über die Geltendmachung von Schadenersatz erhalten, dass diese Informationen altersgerecht, kulturell angemessen, kindgerecht und geschlechtersensibel sind und dass Eltern und Vormunde ebenfalls sachdienliche Informationen zu diesen Maßnahmen erhalten;

c) Kinder, die Missbrauch melden, zu schützen, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikos der Vergeltung, einschließlich indem alle mutmaßlich an Gewalt gegen Kinder oder an der Misshandlung von Kindern beteiligten Personen aus allen Positionen entfernt werden, in denen sie direkt oder indirekt Kontrolle oder Macht über Beschwerdeführer, Zeugen und ihre Familien sowie in der Sache ermittelnde Personen innehaben;

d) wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu treffen, die in Verfahren im Zusammenhang mit einem Fall von Gewalt im Justizsystem Informationen geben oder als Zeugen aussagen;

e) Zugang zu fairen, raschen und gerechten Mechanismen der Wiedergutmachung sowie zugänglichen Verfahren zu bieten, mit deren Hilfe kindliche Gewaltopfer im Justizsystem Entschädigung verlangen und erhalten können, und sich um die angemessene finanzielle Ausstattung von Opferentschädigungsfonds zu bemühen.

44. In der Erkenntnis, wie wichtig es ist, alle Vorfälle von Gewalt gegen Kinder infolge ihres Kontakts mit dem Justizsystem als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter aufzudecken und darauf zu reagieren, werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften, die eine Meldepflicht für Fälle von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem vorschreiben, die Rechte des Kindes achten und in

die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Stellen und in Verhaltensregeln aufgenommen werden und dass alle, die mit Kindern arbeiten, über klare Leitlinien in Bezug auf diese Meldepflicht und die damit verbundenen Folgen verfügen;

b) Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern zu treffen, die in gutem Glauben mutmaßliche Vorfälle von Gewalt gegen Kinder melden, sowie Regeln und Verfahren zum Schutz der Identität von Fachkräften und Privatpersonen, die den zuständigen Behörden Fälle von Gewalt gegen Kinder zur Kenntnis bringen, zu beschließen;

c) sicherzustellen, dass alle mutmaßlichen Vorfälle von Gewalt gegen Kinder, die als mutmaßliche oder verurteilte Straftäter mit dem Justizsystem in Kontakt kommen, rasch, unabhängig und wirksam durch zuständige und unabhängige Stellen, einschließlich Gesundheitspersonal, und unter voller Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit untersucht werden.

XVII. Rechenschafts- und Aufsichtsmechanismen stärken

45. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Straflosigkeit und die Duldung von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem zu bekämpfen, einschließlich durch Sensibilisierungsprogramme, Bildungsmaßnahmen und die wirksame Strafverfolgung von Gewalttaten gegen Kinder im Justizsystem.

46. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, sicherzustellen, dass alle Ebenen der Justizinstitutionen sich klar und dauerhaft dafür einsetzen und dazu verpflichtet sind, Gewalt gegen Kinder zu verhüten und zu bekämpfen und dabei kindgerecht und geschlechtersensibel vorzugehen.

47. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte

a) die Rechenschaftspflicht für Vorfälle von Gewalt gegen Kinder im Justizsystem zu fördern, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen beschließen und anwenden, um Integrität zu stärken und Korruption zu verhüten;

b) interne und externe Rechenschaftsmechanismen für die Polizeiarbeit und an Orten der Freiheitsentziehung einzurichten;

c) alle wesentlichen Elemente eines wirksamen Rechenschaftssystems zu schaffen, darunter unabhängige nationale Aufsichts-, Überwachungs- und Beschwerdemechanismen für Stellen, die mit Kindern arbeiten;

d) sicherzustellen, dass Gewaltdelikte gegen Kinder im Justizsystem unabhängig, rasch und wirksam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

e) sicherzustellen, dass alle der Gewalt gegen Kinder für verantwortlich befundenen Amtsträger zur Rechenschaft gezogen werden, sei es durch Disziplinarmaßnahmen am Arbeitsplatz, Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder gegebenenfalls strafrechtliche Ermittlungen;

f) bei allen Maßnahmen, mit denen Gewalttäter und diejenigen, die für die Verhütung solcher Gewalt verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit zu fördern;

g) bei jeder schwerwiegenden Meldung von Gewalt gegen Kinder in jeder Phase des Justizverfahrens strafrechtliche oder andere öffentliche Ermittlungen einzuleiten und sicherzustellen, dass diese Ermittlungen von integren Personen durchgeführt werden, dass angemessene Finanzmittel für sie zur Verfügung stehen und dass sie ohne ungebührliche Verzögerung abgeschlossen werden.